

Finanz- und Beitragsordnung (FBO)

Förderverein Baltic Racing e.V.

In der Beschlussfassung vom 13. Dezember 2022

Inhalt

§1	Allgemeines	2
§2	Höhe und Zahlung der Mitgliedsbeiträge.....	2
§3	Beginn und Ende der Beitragspflicht.....	2
§4	Fälligkeit des Beitrages und Mahnung	3
§5	Ausschluss	3
§6	Handlungsgrenze einzelner Vorstandsmitglieder	3
§7	Gültigkeit der Beitragsordnung	3

§1 Allgemeines

Die Mittel für die Verwirklichung der Zwecke des Vereins sollen unter anderem durch Mitgliedsbeiträge aufgebracht werden. Durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrages entstehen für die Mitglieder keine Ansprüche auf Sach- oder anders geartete Leistungen.

§2 Höhe und Zahlung der Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Beitrag beträgt pro Geschäftsjahr
 - a) für ordentliche Vereinsmitglieder mindestens 36,00 € (\cong monatlich 3,00 €),
 - b) für Fördermitglieder (natürliche Person) mindestens 120,00 € (\cong monatlich 10,00 €),
 - c) für Fördermitglieder (juristische Person) mindestens 240,00 € (\cong monatlich 20,00 €).
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (3) Das SEPA-Lastschriftmandat ist die Standard-Zahlungsmethode. Die Mitglieder erteilen dazu ihre Zustimmung unter Angabe ihrer Bankverbindung.
- (4) Im Falle einer zurückgewiesenen Lastschrift hat das Mitglied für die anfallenden Gebühren aufzukommen.
- (5) Von Mitgliedern, die nicht das Lastschriftverfahren verwenden, wird ein zusätzlicher Beitrag in Höhe von zehn Prozent des Mitgliedsbeitrages erhoben.

§3 Beginn und Ende der Beitragspflicht

- (1) Der Verein erhebt mit dem 1. Dezember 2019 erstmals Beiträge.
- (2) Der Beitrag wird mit Aufnahmedatum anteilig für das Geschäftsjahr fällig. Der angebrochene Monat wird vollständig berechnet.
- (3) Endet die Mitgliedschaft im Verein, gleich aus welchem Grunde, erfolgt eine anteilige Rückerstattung des im Voraus entrichteten Mitgliedsbeitrages nach Antrag an den Schatzmeister. Der Antrag ist in Schriftform (per Post oder E-Mail) innerhalb von acht Wochen nach Beendigung der Mitgliedschaft einzureichen.
- (4) Die ordentliche Kündigung der Vereinsmitgliedschaft ist halbjährlich möglich zum 31. Mai und 30. November. Das Kündigungsschreiben muss mindestens vier Wochen zuvor in Schriftform (per Post oder E-Mail) beim Vorstand eingehen.

§4 Fälligkeit des Beitrages und Mahnung

- (1) Der Beitrag wird jährlich zum 1. Dezember oder halbjährlich zum 1. Dezember und 1. Juni erhoben.
- (2) Der Vorstand kann außerordentlich in begründeten Fällen den Beitrag stunden.
- (3) Kommt ein Mitglied mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages in Verzug, so erfolgt eine erste schriftliche Mahnung. Erfolgt bis zu einem in der ersten Mahnung festgesetzten Zeitpunkt kein Zahlungseingang auf dem Vereinskonto, erfolgt eine zweite schriftliche Mahnung. Für diese wird eine zusätzliche Mehraufwandsgebühr von 10,00 € fällig.

§5 Ausschluss

Der Vorstand hat nach §5 (3) der Vereinssatzung das Recht, jedes Mitglied, welches den Beitrag nicht innerhalb von vier Wochen nach der zweiten Mahnung entrichtet hat, aus dem Verein auszuschließen.

§6 Handlungsgrenze einzelner Vorstandsmitglieder

Einzelne Vorstandsmitglieder dürfen Zahlungen bis zu 300,00 € eigenständig veranlassen. Ausgaben, welche diese Grenze überschreiten, bedürfen eines Vorstandsbeschlusses.

§7 Gültigkeit der Beitragsordnung

Die Finanz- und Beitragsordnung gilt ab dem Tage der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Die Beitragsordnung hat Gültigkeit, bis durch die Mitgliederversammlung eine Änderung beschlossen wird.

Die Finanz- und Beitragsordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 12. Dezember 2022 via Microsoft Teams-Videokonferenz verabschiedet und wird allen Mitgliedern zur Verfügung gestellt.



Markus Lütke

1. Vorsitzender